

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonntags. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 1.40 Einlagen in die Postzeitungsliste Nr. 642.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs- und Geschäftsangelegenheiten 50 Pf. Geschäftsangelegenheiten werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Bred.

Druck von E. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: H. Schneider, Hannover. Redaktionsschluss: Montag mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaistraße 7, 2. St. - Fernsprech-Anschluss 3002

An die Mitglieder der Gewerkschaften!

Alle Bemühungen der organisierten Arbeiterschaft, den Frieden aufrecht zu erhalten, den mörderischen Krieg zu bannen, sind vergeblich gewesen. Der Krieg mit seinen Verwüstungen des wirtschaftlichen Lebens, mit seinen unermesslichen Opfern an Gut und Blut ist über die Nationen hereingebrochen. Unzählige werden als Opfer auf den Schlachtfeldern bleiben. Schwer wird die Arbeiterklasse diese Last zu tragen haben, Arbeitslosigkeit, Not und Entbehrung wird in nie gekanntem Umfange hereindringen.

In dieser ersten Stunde richtet die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands den Appell an die Mitglieder der Gewerkschaften, ihrer Organisation treu zu bleiben, um die dringend notwendige Fortsetzung der Tätigkeit der Gewerkschaften zu sichern.

Die Gewerkschaften werden alle Mittel in den Dienst ihres Aufgabentreibens stellen. Aber dauernd können sie diese Verpflichtungen nur erfüllen, wenn diejenigen, die in Arbeit stehen, nach wie vor es als ihre Pflicht betrachten, durch die Beitragsleistung es zu ermöglichen, daß die Unterstützungen an die Hilfsbedürftigen weitergezahlt werden. Die Gewerkschaften werden bestrebt sein, soweit es in ihren Kräften steht, die bitterste Not der Mitglieder und ihrer Angehörigen zu mildern.

Wir erwarten aber auch in dieser schicksalschweren Stunde, daß nicht diese wirtschaftliche Schwächung der Arbeiterklasse ausgenutzt wird, um die Löhne herabzudrücken und daß nicht unwürdige Anforderungen an die Arbeiterschaft gestellt werden.

Wir hoffen, daß die Arbeiterschaft zu ihren Organisationen steht und sie über eine Zeit der schwersten Prüfung lebensfähig erhält und die Solidarität der Arbeiterschaft sich in alter Treue bewährt.

Berlin, den 2. August 1914.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

In Stürmen fest!

Kolleginnen und Kollegen! Die kommenden Wochen werden unsere Gewerkschaften einer Belastungsprobe unterwerfen, wie wir sie noch nie erlebt. Viele Tausende unserer Arbeitsbrüder ziehen ins Feld, andre Tausende werden arbeitslos infolge der weitgehenden Lahmlegung der Industrie und des Verkehrs. Unter den Einberufenen befinden sich viele unserer Funktionäre und Vertrauensmänner, unsere tüchtigsten und besten Kräfte in der Agitationsarbeit. Sie haben uns ein heiliges Erbe hinterlassen: die Gut ihrer Organisationen. Wir wollen dieses Erbe so verwalten, daß wir unsern kämpfenden Brüdern, denen wir gesunde und recht baldige Heimkehr wünschen, sagen können: Sehet, auch wir sind nicht müßig gewesen!

Es darf jetzt keine Lässigkeit mehr geben im Verbands. Jedes Mitglied muß bereit sein, zu jeder Zeit und an jedem Ort, wo immer die Umstände es erfordern und möglich machen, sich in den Dienst der Verbandsarbeit zu stellen. Die Lücken, die die Mobilmachung in die Reihen unserer Funktionäre gerissen hat, müssen sofort ausgefüllt werden. Der Verwaltungsapparat muß wieder vollständig sein, an Kassierern darf es nicht fehlen, Vertrauensleute müssen überall gefunden werden.

Der Verkehr mit den Familien der eingezogenen Mitglieder ist aufrechtzuerhalten. Die noch in Arbeit stehenden Mitglieder müssen in alter Pünktlichkeit ihre Beiträge an die Organisation abführen. Sinnlos, um für sich selber den Anspruch auf die Unterstützungsleistungen des Verbandes zu erhalten, dann aber auch, um dem Verbands die

Unterstützung der Familien unserer einberufenen Mitglieder

zu ermöglichen oder doch zu erleichtern. Es ist schon in der vorigen Nummer des „Proletariats“ bekanntgegeben, daß die Gewerkschaften eine solche Unterstützung als allgemeine Einrichtung planen. In der nächsten Nummer werden wir eingehend über Form und Umfang dieser Unterstützung berichten können. Mit dieser Unterstützung übernehmen wir eine Pflicht, deren Erfüllung uns zweifellos schwer, sehr schwer werden wird. Aber wir werden alles daran setzen, um den Beweis zu erbringen, daß die Gewerkschaften in den Zeiten der Not nicht weniger, sondern mehr tun als sonst. Unsere Mitglieder, die im Felde ihre

schwere Pflicht erfüllen, sollen das Bewußtsein haben dürfen, daß ihr Verband sich den Lieben daheim als ein wahrer Freund erweist. Dazu ist aber notwendig der feste Wille, die tätige Mitarbeit, die weitestgehende Opferfreudigkeit aller der Mitglieder, die nicht zum Kriege eingezogen sind oder werden. Es gilt alle Kräfte anzuspannen, damit das Verbandsgefüge nicht gelockert wird. Es gilt Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, gegen Kleinmut und Hoffnungslosigkeit anzukämpfen. Von unsern Brüdern im Felde erwarten wir, daß sie ihre Pflicht tun, von den Zurückbleibenden fordern wir, daß sie die ungleich leichtere Aufgabe, die ihnen zufällt, gern und willig erfüllen.

Gewiß erschwert die Unterstellung unter das Kriegsrecht die Erledigung der gewerkschaftlichen Aufgaben. Aber sie macht sie durchaus nicht unmöglich. Bei gutem Willen und mit vereinten Kräften läßt sich auch jetzt noch sehr viel tun. Säumige müssen gemahnt, Schwankende gestützt, Zweifelhafte überzeugt, Verzagende ermutigt werden. Das muß und das kann auch geschehen. Nur müssen alle, die fähig sind, auch willig sein.

Auch die Frauen müssen mit auf den Plan treten. Sie werden jetzt mehr als früher offene Ohren und vertrauende Herzen finden, wenn sie Einheit, Einigkeit, Zusammenschluß fordern, wenn sie sagen: wir wollen fest und treu zusammenstehen, in keiner Not uns trennen noch Gefahr. Wenn die Frauen, deren Männer, Söhne, Brüder im Felde stehen, sich zusammenschließen und erklären: wir wollen mithelfen, die Organisation zu schützen und zu stützen, die unsere Lieben mit geschaffen und gepflegt, so wird das doppelt nützen, weil es alle anspornen wird zur vermehrten Tätigkeit. An Arbeit wird es nirgends fehlen.

Soweit sich übersehen läßt, haben die Behörden nicht die Absicht, den Gewerkschaften jetzt besondere Schwierigkeiten zu machen, soweit solche nicht aus den Verhältnissen naturgemäß sich ergeben. Es kann also sehr wohl die gewerkschaftliche Arbeit fortgesetzt werden. Es können Besprechungen und Zusammenkünfte, auch Versammlungen, abgehalten werden, und es wird notwendig sein, daß das geschieht. Zwar wird man jetzt Lohnbewegungen weder führen noch einleiten, aber es gibt auch sonst genug zu wirken und zu schaffen. Der Vorstand hat schon bekanntgegeben, daß jede Woche über die Zahl der eingezogenen Mitglieder und der zurückgelassenen Frauen und Kinder Bericht erstattet werden soll, damit er die finanzielle Tragweite der Unterstützung dieser Familien übersehen kann. Schon die sachgemäße und richtige Erledigung dieser Umfrage macht die stete Fühlung mit den Familien der Eingezogenen notwendig. Auch wird gar manche Frau, deren Mann im Felde steht, einen Rat bedürfen, eine Auskunft nötig haben, eine Hilfe für diese oder jene Angelegenheit brauchen. Da müssen wir zur Hand sein, da dürfen wir uns nicht vergeblich suchen, nicht umsonst rufen lassen.

Es wird sich empfehlen, die jetzt notwendige Organisationsarbeit nicht von Fall zu Fall zu erledigen, sondern vorher sorgfältig zu erwägen, was voraussichtlich zu tun ist und wie es zu tun ist. Dann werden Kommissionen gewählt und Ausschüsse stellen eingerichtet werden müssen. Manches wird dabei gemeinsam mit den andern Organisationen der Arbeiterbewegung geschehen können. Vorbereitungen dazu sind schon getroffen. In einem von der Generalkommission der Gewerkschaften und dem Vorstand der sozialdemokratischen Partei gemeinsam erlassenen Aufruf heißt es: „Wir fordern die Organisationen dringend auf, überall, wo es möglich ist,

Auskunftsstellen einzurichten.

Wo Arbeiter- und Parteisekretariate bestehen, werden diese sich in einheitlichem Zusammenwirken dieser Aufgabe zu unterziehen haben. Ihre Aufgabe wird vornehmlich sein, Auskünfte und Ratschläge in Unterstützungsangelegenheiten zu geben. Aber auch andre wichtige Fragen werden zu beantworten sein. Ueber die Einrichtung der Auskunftsstellen müssen sich Gewerkschafts- und Parteiorganisationen in den einzelnen Orten sofort verständigen.

Bei der Tätigkeit der Auskunftsstellen ist die

Mithilfe der Frauen unbedingt notwendig.

Gerade unsere Genossinnen werden in der Lage sein, wertvolle persönliche Beziehungen aufrecht zu erhalten, den Frauen der im Felde stehenden Männer Beistand zu leisten und sich der Kinder in jeder Weise anzunehmen.

Die Auskunftsstellen werden den Gemeindeverwaltungen wertvolle Dienste leisten, insbesondere bei der Verteilung der Gemeindefestsetzungen an die Angehörigen der Kriegsteilnehmer und bei der Festsetzung der Maximalpreise für Lebensmittel.

Die Auskunftsstellen haben darauf zu achten, daß die Partei- und Gewerkschaftsmitglieder, die sich

für Grutarbeiten zur Verfügung stellen,

sich bei den gewerkschaftlichen Vermittlungsstellen melden.

Unsre Jugendlichen, die nicht ins Feld ziehen, werden, geleitet von den idealen Anschauungen, mit denen wir sie erfüllt haben, den Anregungen der Auskunftsstellen freudig folgen, um auch, soweit es ihre Kraft erlaubt, dem Ganzen zu dienen, namentlich im inneren Samariterdienst.

Wenn überall und mit Eifer im Sinne dieser Anregungen gearbeitet wird, wenn überall alle verfügbaren Kräfte gesammelt und nutzbar gemacht werden, dann werden wir auch über die schweren Zeiten, die wir vor uns haben, hinwegkommen. Wenn die Not uns eint, wenn die gemeinsame Gefahr uns zu gemeinsamer Abwehr bereit findet, wenn wir in den kommenden Tagen opferbereit und pflichtbewußt zusammenhalten, dann werden unsere Gewerkschaften die jetzigen Stürme überdauern und an ihrem Ende dasitzen in folger Stärke, ungebeugt und ungebrochen.

Kriegsgesetze.

Der Reichstag hat in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung eine Reihe von Notgesetzen einmütig und ohne Debatte beschlossen. Zunächst hat er die Regierung ermächtigt, zur Bestreitung der für den Krieg notwendigen Ausgaben die Summe von 5 Milliarden Mark auf dem Anleihewege flüssig zu machen.

Neben der Bewilligung der Kriegskredite erledigte der Reichstag noch eine Reihe von Gesetzen, die alle den durch den Krieg herbeigeführten besonderen Umständen auf den verschiedensten Gebieten Rechnung tragen sollen. Wir geben nachstehend die für die Arbeiterschaft besonders wichtigen Bestimmungen derselben mit kurzen Anmerkungen wieder.

Eine sehr wichtige und begrüßenswerte Maßnahme war ein Gesetz über die Festsetzung von

Höchstpreisen für Lebensmittel

als Antwort auf die unverschämte Preissteigerung wichtiger Lebensmittel in den ersten Tagen der Mobilmachung. Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungsmittel und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Feig- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2. Weigert sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde ein Besitzer der im § 1 genannten Gegenstände, sie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, so kann die zuständige Behörde sie übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 4. Wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt oder Vorräte an beratigen Gegenständen verheimlicht oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 2 nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Es ist nur noch zu wünschen, daß die Landeszentralbehörden von dem ihnen hier zugesprochenen Recht bald und in einer dem Geist dieses Gesetzes entsprechenden Weise Gebrauch machen. Es genügt nämlich nicht, Höchstpreise festzusetzen, sondern diese Höchstpreise müssen auch so gehalten sein, daß sie nicht schon an sich Wucherpreise sind. Es müssen also die vor der Mobilmachung üblichen Preise zur Grundlage der Preisbestimmung genommen werden, und es muß nicht etwa nur den Händlern, sondern auch den Großhändlern und Produzenten die Möglichkeit genommen werden, die gegenwärtige Notlage für sich auszunutzen durch Heraufsetzung der Preise oder Herabsetzung der Qualität.

Weiter schuf der Reichstag ein

Notgesetz für die Krankenkassen.

Um die Leistungsfähigkeit der Krankenkassen auch in der Kriegszeit zu sichern, bestimmt dieses Gesetz, daß die Beiträge einheitlich und allgemein auf 4 1/2 Prozent des Grundlohnes festgesetzt und die Leistungen der Krankenkassen auf die „Regelleistungen“ beschränkt werden sollen. Gleichzeitig werden die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die hausgewerbliche Krankenversicherung außer Kraft gesetzt. Die betr. Bestimmungen lauten:

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden bei sämtlichen Orts-, Berufs-, Betriebs- und Innungs-Krankenkassen die Leistungen auf die Regelleistungen und die Beiträge auf 4 1/2 vom Hundert des Grundlohnes festgesetzt. Laufende Leistungen bleiben unberührt. Das Versicherungsamt (Versicherungsausschuss) kann auf Antrag des Vorstandes einer Krankenkasse verfügen, daß niedrigere Beiträge erhoben oder höhere Leistungen gewährt werden, wenn die Leistungsfähigkeit dieser Klasse gefährdet ist. Das Versicherungsamt hat auf solchen Antrag alsbald zu beschließen. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 2. Reichen bei einer Klasse diese Beiträge von 4 1/2 vom Hundert des Grundlohns für die Regelleistungen und Verwaltungslosten nicht aus, so hat bei Orts- und Landkrankenkassen der Gemeindeverband, bei Betriebskrankenkassen der Arbeitgeber, bei Innungs-Krankenkassen die Innung die erforderlichen Beihilfen aus eigenen Mitteln zu leisten. So lange dies bei einer Orts- oder Landkrankenkasse geschieht, kann der Gemeindeverband einen Vertreter das Amt des Kassenvorstandes übertragen. Gemeindeverbände sind die von der obersten Verwaltungsbehörde auf Grund der Reichsversicherungsordnung § 111 Ziffer 2 hierzu bestimmten Verbände.

§ 3. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die hausgewerbliche Krankenversicherung außer Kraft gesetzt. Laufende Leistungen und fällige Beiträge bleiben unberührt. Auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Gemeinden oder des Gemeindeverbandes und des Vorstandes der Krankenkasse kann das Oberversicherungsamt genehmigen, daß die hausgewerbliche Krankenversicherung durch häusliche Versorgung geregelt wird. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 4. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Als „Regelleistung“ gilt das Krankengeld in Höhe des halben Grundlohns vom vierten Krankentage an,

Wohngeld für acht Wochen. (in Höhe des Krankengeldes) und Sterbegeld in Höhe des zwanzigfachen täglichen Grundlohns.

Ein weiteres Notgesetz hat den Zweck, die Anwartschaft auf die Krankenversicherung allen Eingezogenen zu erhalten.

Gesetz betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung.

§ 1. Dem regelmäßigen Aufenthalt im Inland im Sinne des § 313 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt gleich ein Aufenthalt im Ausland, der durch Einberufung des Mitglieds zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichem Dienst verursacht ist.

§ 2. Hat die Säugung einer Krankenkasse eine Wartezeit für Leistungen bestimmt, so ruht der Fristenlauf für alle Versicherten, die während des gegenwärtigen Krieges Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten.

§ 3. Versicherungsberechtigte, deren Mitgliedschaft nach § 314 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erloschen ist, haben das Recht, binnen sechs Wochen nach ihrer Rückkehr in die Heimat in die Krankenversicherung wieder einzutreten.

§ 4. Diese Vorschriften gelten nur für Reichsangehörige.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß es nicht nur für die eingezogenen, sondern auch für die zurückbleibenden, aber infolge der Kriegswirren arbeitslos werdenden Arbeiter dringend erforderlich ist, daß sie ihre

Mitgliedschaft in den Krankenkassen aufrechterhalten.

Die Anmeldung zur Weiterführung der Mitgliedschaft muß bei der Krankenkasse innerhalb drei Wochen nach dem Ausscheiden erfolgen. Es empfiehlt sich aber, die Anmeldung schon in der ersten Woche der eingetretenen Arbeitslosigkeit zu vollziehen.

Aufhebung von Arbeiterchutzvorschriften.

Nach einem weiteren vom Reichstag neben den andern ohne Debatte angenommenen Notgesetz kann der Reichszentralrat für die Dauer des gegenwärtigen Krieges allgemein oder für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Arten von Anlagen und, soweit er nicht Bestimmungen erläßt, die höhere Verwaltungsbehörde für einzelne Betriebe auf Antrag Ausnahmen von den §§ 135 bis 137a Abs. 2, 154a der Gewerbeordnung vorsehen.

§§ 135 bis 137 betreffen die Maximalarbeitszeit von 6 Stunden für Kinder unter 14 Jahren, von 10 Stunden für junge Leute von 14 bis 16 Jahren, die Pausen, die Minimalruhezeit und Maximalarbeitszeit für Arbeiterinnen und für Arbeiter von 14 bis 16 Jahren.

Die Familienunterstützung der Kriegsteilnehmer.

über deren Höhe wir in Nr. 32 des „Proletariers“ berichteten, ist inzwischen durch Beschluß des Reichstages etwas erhöht worden.

§ 5 Abs. 1 hat folgende Fassung:

- a) für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober monatlich 9 Mk. (früher 6 Mk.), in den übrigen Monaten 12 Mk. (früher 9 Mk.),
b) für jedes Kind unter 15 Jahren sowie für jede der im § 2 unter b und c bezeichneten Personen monatlich 6 Mk. (früher 4 Mk.),
c) für mehrere Verwandte nach Geschäften monatlich 6 Mk. (früher 4 Mk.), insofern sie von dem in das Heer Eingetragenen unterhalten werden.

Diese Sätze genügen allerdings immer noch nicht zur Berechnung der in Kriegszeit besonders hohen Unterhaltskosten. Es werden deshalb auch in den meisten Städten, voraussichtlich auch in den Landgemeinden, Zusätze zu diesen Sätzen gesetzt werden.

Daß die Gewerkschaften eine Unterstützung der Zurückgebliebenen erwirken und, wenn irgend möglich, empfangen wollen, haben wir schon bekanntgegeben.

Postsendungen an die zum Kriegsdienst Einberufenen.

Fast alle unsre zurückbleibenden Mitglieder haben bei diesem Kriege einen Verwandten, einen Bekannten, einen Freund im Felde stehen, an den sie schreiben, dem sie Wichtiges mitteilen, nach dessen Wohlbefinden sie sich erkundigen wollen.

„Hiernach können die Sendungen nur in dem Falle pünktlich an den Empfänger gelangen, wenn die Aufschriften der Briefe usw. richtig und deutlich ergeben: welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regiment, welchem Bataillon, welcher Kompanie oder welchem sonstigen Truppenteile der Empfänger angehört sowie welchen Dienstgrad und welche Dienststellung er bekleidet.“

Daselbe gilt sinngemäß für die Sendungen an die Angehörigen der mobilen Marine.

Sind diese Angaben auf den Briefen usw. an die mobilen Truppen richtig und vollständig enthalten, dann können die Sendungen mit Sicherheit der zutreffenden Feldpostanstalt zugeführt werden. Eine Angabe des Bestimmungsortes in der Aufschrift ist nicht erforderlich.

Die Aufschriften der Briefe usw. müssen recht klar und übersichtlich sein. Besonders empfiehlt es sich, die Angaben über Armeekorps, Division, Regiment usw. oder Kriegsschiff immer an einer bestimmten Stelle, am besten unten rechts, niederzuschreiben.

Die Zahlen in den Nummern der Divisionen, Regimenter usw. und der Name des Empfängers müssen recht deutlich, scharf und genügend groß geschrieben werden. Im übrigen empfiehlt es sich, auf allen Briefsendungen nach dem Feldheer oder der mobilen Marine den Absender anzugeben.

Der Staatssekretär des Reichspostamts gibt ferner noch folgendes über die Frankierung der Feldpostsendungen bekannt:

- 1. Portofrei werden befördert:
a) gewöhnliche Briefe bis zum Gewicht von 50 Gramm,
b) Postkarten und
c) Geldbriefe bis zum Gewicht von 50 Gramm und mit Wertangabe bis zu 150 Mk.
2. Portovermäßigungen:
- Das Porto beträgt für
a) gewöhnliche Briefe über 50 Gramm bis 250 Gramm schwer 20 Pf.
b) Geldbriefe über 50 Gramm bis 250 Gramm schwer und mit Wertangabe bis zu 150 Mk. 20 Pf.
c) Geldbriefe bis 250 Gramm schwer und mit einer Wertangabe von über 150 bis 300 Mk. 20 Pf. über 300 bis 1500 Mk. 40 Pf.
d) Postanweisungen über Beträge bis zu 100 Mk. an die Angehörigen des Heeres und die Befehlshaber der zu den Seezeitungen gehörigen Kriegsschiffe usw. 10 Pf.
Die Aufschrift der Feldpostsendungen muß den Vermerk „Feldpostbrief“ enthalten und genau ergeben, zu welchem Truppenteil (Armeekorps, Division, Bataillon und Kompanie) der Absender gehört. Das Porto muß stets vorausbezahlt werden. Unfrankierte oder unzureichend frankierte postpflichtige Sendungen werden nicht abgehandelt.

Verbandsnachrichten.

Lehrer Kolleginnen und Kollegen!

An die Gewerkschaften ist seitens des Reichsamts des Innern das Ersuchen gestellt, daß sie dahin wirken, die in der Industrie freierwerbenden Arbeiterkräfte der Landwirtschaft zur

Einbringung der Ernte

zur Verfügung zu stellen. Wir halten es im Interesse der Bevölkerung Deutschlands für notwendig, daß dieser Anforderung Folge gegeben wird.

Die Arbeiter und Arbeiterinnen, die Arbeit in der Landwirtschaft aufnehmen, unterstehen nicht der Gewerbeordnung.

Die Arbeitsnachweise haben das Recht, zu kontrollieren, ob die Arbeitsbedingungen eingehalten werden und Wohnung und Verpflegung berechnigten Anforderungen entsprechen.

Die Zahlstellen erheben wir, mit den anderen Gewerkschaften am Orte eine gemeinsame Meldebüchse für diejenigen eingezogenen, welche Arbeit auf dem Lande aufnehmen wollen.

Die Meldung soll nur bei dieser Stelle, oder, wenn eine solche nicht eingerichtet werden sollte, bei der Polizeiverwaltung unseres Verbandes erfolgen. Unser Bevollmächtigter oder der Leiter der gemeinsamen Meldebüchse teilt dann dem Arbeitsnachweis am Orte mit, wieviel Arbeiterkräfte zur Verfügung stehen.

Die Landwirte sind durch die amtlichen Stellen darüber informiert, daß ihnen Arbeiterkräfte aus der ländlichen Bevölkerung durch die Arbeitsnachweise nur unter den vorstehend genannten Bedingungen überwiegen werden. Diese werden somit bei Annahme der Arbeit durch einen öffentlichen Arbeitsnachweis rechtsverbindlich. Bei den Verhandlungen, welche von Vertretern der Gewerkschaften mit dem amtlichen Stellen geführt werden, ist ausdrücklich betont, daß die in einzelnen Bezirken Deutschlands bestehende besondere Arbeitsnachweise für Landarbeiter für diesen Arbeitsvertrag keine Geltung haben sollen.

Es wird zweckmäßig sein, für die Getreideernte solche Arbeiter auf das Land zu senden, die einigermaßen Kenntnis von landwirtschaftlicher Arbeit haben, weil mit der wahllosen Zuweisung von Arbeitskräften der Landwirtschaft nicht gebient sein kann.

Mit Gruß!

Der Verbandsvorstand.

Die Unterstützung der Familien unsrer zum Kriegsdienst einberufenen Mitglieder.

Eine Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände hat angeregt, den Familien der zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder eine Unterstützung aus Verbandsmitteln zu gewähren.

Die dauernde Zahlung dieser Unterstützung wird jedoch an die Verbandskasse vorausichtlich so hohe Ansprüche stellen, daß eine anderweitige Entlastung unbedingt notwendig ist.

Die Mitglieder, die noch in Arbeit stehen, werden dringend ermahnt, ihre Beiträge pünktlich zu bezahlen.

Die Mitglieder, die in Arbeit stehen, werden dringend ermahnt, ihre Beiträge pünktlich zu bezahlen. Die jetzige Zeit macht die regelmäßige Beitragszahlung nicht überflüssig, sondern erst recht notwendig.

Nebenbei sei bemerkt, daß die Beamten des Verbandes, soweit sie im oder vom Hauptvorstand angestellt sind, auf einen erheblichen Teil ihres Gehaltes während der Dauer des Krieges verzichten haben.

NB. In einigen Orten sind, wie dem Vorstand berichtet wird, schon Vereinbarungen erfolgt, nach denen alle in der Arbeiterbewegung angestellten Personen Teile ihres Gehaltes nach einheitlich geregelten Sätzen abführen.

Die Berichterstattung an das Verbandsorgan.

Der „Proletarier“ erscheint infolge der durch den Krieg geschaffenen Umstände vorläufig nur im Umfange eines halben Bogens (zwei Seiten). Die Artikel und Berichte aus den einzelnen Industriezweigen fallen fort.

Die Berichterstattung für den übrigen Teil des „Proletariers“ soll nicht eingeschränkt, sondern erweitert werden. Wir werden verlangen, die Wirkungen des Krieges im Verbandsgebiet laufend zu schildern.

Neben den hier kurz erwähnten gibt es noch viele andre Dinge, über die berichtet werden muß. Es wird sich empfehlen, daß die Zahlstellen sofort ein in schriftlichen Arbeiten etwas bewandertes Mitglied mit der Berichterstattung beauftragen.

Die Abrechnung für das 2. Quartal 1914 haben eingekandt: Bodenwerder, Mittenwalde, Lieberose, Margaun, Erier, Annweiler, Reustadt a. d. Haardt, Seligenstadt, Oldenburg, Fulda.

Die Abrechnung für das 2. Quartal 1914 haben eingekandt: Bodenwerder, Mittenwalde, Lieberose, Margaun, Erier, Annweiler, Reustadt a. d. Haardt, Seligenstadt, Oldenburg, Fulda.

Verloren und für ungültig erklärte Mitgliedsbücher und -Karten.

Table with 5 columns: Buch-Nr., Name des Mitgliedes, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Eingetretten in. Rows include Nikolans Kapfjähle, Adam Joseph Gomo, Johanna Engelhardt, Gottlieb Kapf.